

Hauptsatzung der Gemeinde Barnin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2013 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Barnin. Sie besteht aus den Ortsteilen Barnin und Hof Barnin.
- (2) Die Gemeinde Barnin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Die Gemeinde Barnin führt das folgende Wappen: In Gold über blauem Wellenschildfuß, darin ein silberner Fisch, ein schwarzer schreitender Hirsch.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Barnin ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen dabei jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 7/8 des Streifens einnehmend, eine Figur des Gemeindewappens: ein schwarzer schreitender Hirsch. In der Mitte des unteren blauen Streifens liegt, 5/8 des Streifens einnehmend, eine Figur des Gemeindewappens: ein weißer Fisch. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.
- (5) Die Gemeinde Barnin führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift „Gemeinde Barnin Landkreis Ludwigslust-Parchim.“
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu

stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Gemeindevertreter an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt. Zu seinem Aufgabengebiet gehören:
- Personal- und Organisationsfragen
 - Finanz- und Haushaltswesen
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,00 bis 1000,00 €
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb von 2.000,00 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. von 500,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €

§ 6

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € monatlich.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, je nach Dauer der Vertretung, bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zeitanteilig gewährt.
- (5) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind monatlich aus den Sitzungsprotokollen oder vom Antragsteller nachzuweisen und werden vierteljährlich gezahlt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

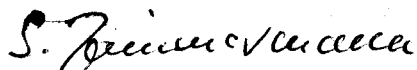
- (1) Satzungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 benannten öffentlichen Bekanntmachungen, der Gemeinde Barnin werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in Bekanntmachungskästen in Barnin – Bushaltestelle/Lindenstraße und in Hof Barnin - Bushaltestelle/Friedensstraße zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich
 - für den Ortsteil Barnin: Bushaltestelle Lindenstraße
 - für den Ortsteil Hof Barnin: Bushaltestelle Friedensstraße
 Für diese Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.09.2012 außer Kraft.

Barnin, den 20.12.2013


 S. Zimmermann
 Bürgermeister



14.12.2012_leh/ohl

Datum der öffentlichen
 Bekanntmachung: 17.01.2014